Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.09.2013
zu Ltg.-**135/B-23-2013**
R- u. V-Ausschuss

NÖ Bauordnung 1996

LGBl. 8200

i.d.F.d. 15. Novelle

NÖ Bauordnung 1996

LGBl. 8200

i.d.F.d. 17. Novelle

Inhaltsverzeichnis

I. Baurecht

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zuständigkeit
§ 3 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 4 Begriffsbestimmungen
§ 5 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
§ 6 Parteien, Nachbarn und Beteiligte
§ 7 Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn
§ 8 Verfahren für Entschädigungen und Kostenersatzleistungen
§ 9 Dingliche Bescheidwirkung

Bauplatzgestaltung

Inhaltsverzeichnis

I. Baurecht

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zuständigkeit
§ 3 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 4 Begriffsbestimmungen
§ 5 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
§ 6 Parteien, Nachbarn und Beteiligte
§ 7 Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn
§ 8 Verfahren für Entschädigungen und Kostenersatzleistungen
§ 9 Dingliche Wirkung von Bescheiden, Erkenntnissen und Beschlüssen

Bauplatzgestaltung

§ 2
Zuständigkeit

(1) **Baubehörde** erster Instanz ist
- o der Bürgermeister
- o der Magistrat (in Städten mit eigenem Statut)

Baubehörde zweiter Instanz ist
- o der Gemeindevorstand (Stadtrat)
- o der Stadtsenat (in Städten mit eigenem Statut)
- **(örtliche Baupolizei)**

(2) Erstreckt sich ein Bauwerk auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist
Baubehörde erster Instanz
- o die Bezirkshauptmannschaft

Baubehörde zweiter Instanz
- o die Landesregierung **(überörtliche Baupolizei)**

Erstreckt sich ein Bauwerk auf mehrere Bezirke, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich das Bauwerk zum Großteil ausgeführt werden soll.

(3) (entfällt)

(4) Die Gemeinde hat im Verfahren nach Abs. 2 und 3 **Parteistellung** zur Wahrung des Ortsbildes.

(5) Die Landesregierung darf im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft mit der Durchführung des Verfahrens und der Entscheidung in ihrem Namen über eine **Vorstellung** nach § 61 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000, betrauen.

§ 2
Zuständigkeit

(1) **Baubehörde** erster Instanz ist
- o der Bürgermeister
- o der Magistrat (in Städten mit eigenem Statut)

Baubehörde zweiter Instanz ist
- o der Gemeindevorstand (Stadtrat)
- o der Stadtsenat (in Städten mit eigenem Statut)
- **(örtliche Baupolizei)**

(2) Erstreckt sich ein Bauwerk auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Bezirksverwaltungsbehörde Baubehörde.

Erstreckt sich ein Bauwerk auf mehrere Bezirke, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich das Bauwerk zum Großteil ausgeführt werden soll.

(3) (entfällt)

(4) Die Gemeinde hat im Verfahren nach Abs. 2 **Parteistellung** zur Wahrung des Ortsbildes.

(5) (entfällt)

(6) Abs. 1 gilt nicht für das **Verwaltungsstrafverfahren.**

4
Begriffsbestimmungen

14. **Straßenfluchtlinie**: die Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundflächen, die in einem Bebauungsplan oder in einem Bescheid (§ 12 Abs. 1) festgelegt ist;

§ 5
Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) **Bescheide** aufgrund dieses Gesetzes sind **schriftlich** zu erlassen.

§ 7
Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn

Ein Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigung oder der Kostenersatzleistung nach § 8 Abs. 2 steht der Vollstreckung eines Bescheides nach Abs. 6 nicht entgegen, wenn der von der Baubehörde festgesetzte Betrag bei Gericht erlegt ist.

(6) Abs. 1 gilt nicht für das **Verwaltungsstrafverfahren.**

§ 4
Begriffsbestimmungen

14. **Straßenfluchtlinie**: die Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundflächen, die in einem Bebauungsplan oder in einem Entscheidung nach § 12 Abs. 1 festgelegt ist;

§ 5
Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) **Entscheidungen** aufgrund dieses Gesetzes sind **schriftlich** zu erlassen.

§ 7
Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn

Ein Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigung oder der Kostenersatzleistung nach § 8 Abs. 2 steht der Vollstreckung einer Entscheidung nach Abs. 6 nicht entgegen, wenn der von der Baubehörde festgesetzte Betrag bei Gericht erlegt ist.

§ 9

Dingliche Bescheidwirkung

(1) Allen Bescheiden nach diesem Gesetz – ausgenommen jenen nach *§ 37* – kommt insofern eine dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende **Rechte** oder **Pflichten** auch vom **Rechtsnachfolger** geltend gemacht werden dürfen oder zu erfüllen sind.

(2) Die **Rechtsnachfolge** richtet sich nach dem Eigentum am Bauwerk oder am Grundstück, je nachdem, ob das eine oder das andere Gegenstand des Bescheides ist.

§ 9

Dingliche Wirkung von Bescheiden, Erkenntnissen und Beschlüssen

(1) Allen Bescheiden nach diesem Gesetz – ausgenommen jenen nach *§ 37* – sowie allen Erkenntnissen und Beschlüssen des Landesverwaltungsgerichtes, die nicht nur verfahrensleitend sind, in den Angelegenheiten dieses Gesetzes kommt insofern eine dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende **Rechte** oder **Pflichten** auch vom **Rechtsnachfolger** geltend gemacht werden dürfen oder zu erfüllen sind.

(2) Die **Rechtsnachfolge** richtet sich nach dem Eigentum am Bauwerk oder am Grundstück, je nachdem, ob das eine oder das andere Gegenstand der Entscheidung ist.

§ 10

Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland

(5) Die Baubehörde hat **innerhalb von 8 Wochen** nach Einlangen der Anzeige auf den Planausfertigungen zu **bestätigen**, dass die angezeigte **Änderung nicht untersagt** wird. Eine Planausfertigung ist dem Anzeigeleger zurückzustellen. Im Falle einer gleichzeitigen Bauplatzerklärung (§ 11), Grundabtretung (§ 12) oder Grenzverlegung (§ 13) ist anstelle der Bestätigung nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides die **Bezugsklausel** anzubringen.
Mußte kein Plan vorgelegt werden (Abs. 3, 4.Satz), ist auf der Anzeige und einem Duplikat, das dem Anzeigeleger wieder ausgefolgt wird, der Bestätigungsvermerk anzubringen.
Die Baubehörde hat die **Änderung** von Grundstücksgrenzen mit Bescheid **zu untersagen**, wenn …

§ 10

Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland

(5) Die Baubehörde hat **innerhalb von 8 Wochen** nach Einlangen der Anzeige auf den Planausfertigungen zu **bestätigen**, dass die angezeigte **Änderung nicht untersagt** wird. Eine Planausfertigung ist dem Anzeigeleger zurückzustellen. Im Falle einer gleichzeitigen Bauplatzerklärung (§ 11), Grundabtretung (§ 12) oder Grenzverlegung (§ 13) ist anstelle der Bestätigung nach Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidung die **Bezugsklausel** anzubringen.
Mußte kein Plan vorgelegt werden (Abs. 3, 4.Satz), ist auf der Anzeige und einem Duplikat, das dem Anzeigeleger wieder ausgefolgt wird, der Bestätigungsvermerk anzubringen.
Die **Änderung** von Grundstücksgrenzen ist **zu untersagen**, wenn …

§ 11

Bauplatz, Bauverbot

(2) Auf **Antrag des Eigentümers** ist ein Grundstück im Bauland mit Bescheid zum **Bauplatz zu erklären**, wenn es …

§ 12

Grundabtretung für Verkehrsflächen

(1) …

Erfolgt eine Anzeige nach Z. 1 und ist durch einen Bebauungsplan keine Straßenfluchtlinie festgelegt, ist im Bescheid, mit dem die Grundabtretung vorgeschrieben wird, die Straßenfluchtlinie und deren Niveau zu bestimmen.
…

Die Baubehörde hat dem Eigentümer mit Bescheid die Grundabtretung aufzutragen.

§ 11

Bauplatz, Bauverbot

(2) Auf **Antrag des Eigentümers** ist ein Grundstück im Bauland zum **Bauplatz zu erklären**, wenn es …

§ 12

Grundabtretung für Verkehrsflächen

(1) …

Erfolgt eine Anzeige nach Z. 1 und ist durch einen Bebauungsplan keine Straßenfluchtlinie festgelegt, ist In der Entscheidung, mit der die Grundabtretung vorgeschrieben wird, die Straßenfluchtlinie und deren Niveau zu bestimmen.
…
Die Baubehörde hat dem Eigentümer die Grundabtretung aufzutragen.

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

(3) Widerspricht da angezeigte **Vorhaben** den Bestimmungen …
hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. …

(5) War die Einholung von Gutachten notwendig, hat die Baubehörde bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtensbedarfs das Vorhaben mit Bescheid zu untersagen. …

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

(3) Widerspricht da angezeigte **Vorhaben** den Bestimmungen …
Ist das Vorhaben zu untersagen. …

(5) War die Einholung von Gutachten notwendig, ist bei einem Widerspruch nach Abs. 3, 1. Satz, binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtensbedarfs das Vorhaben zu untersagen. …

§ 23

Baubewilligung

(1) Die Baubehörde hat über einen Antrag auf Baubewilligung einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

(2) Der **Baubewilligungsbescheid** hat zu enthalten …

(3) Wenn der Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder die Errichtung einer großvolumigen Anlage (einzelner Silo oder Tank oder Gruppe solcher Behälter mit mehr als 200 m³ Rauminhalt, Tiefgarage, Betonmischanlage oder dgl.) auf einem Grundstück oder Grundstücksteil im Bauland geplant ist, das bzw. der
○ noch nicht zum Bauplatz erklärt wurde und
○ auch nicht nach § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 4 als solcher gilt
hat die **Erklärung** des betroffenen Grundstücks oder Grundstücksteils **zum Bauplatz** im Baubewilligungsbescheid zu erfolgen.

(4) Hat eine Grundabtretung nach § 12 Abs. 1 Z. 2 zu erfolgen und ist durch einen Bebauungsplan keine Straßenfluchtlinie festgelegt, ist im Bewilligungsbescheid die Straßenfluchtlinie und deren Niveau zu bestimmen.

§ 23

Baubewilligung

(1) Über einen Antrag auf Baubewilligung ist schriftlich zu entscheiden.

(2) Die **Baubewilligung** hat zu enthalten …

(3) Wenn der Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder die Errichtung einer großvolumigen Anlage (einzelner Silo oder Tank oder Gruppe solcher Behälter mit mehr als 200 m³ Rauminhalt, Tiefgarage, Betonmischanlage oder dgl.) auf einem Grundstück oder Grundstücksteil im Bauland geplant ist, das bzw. der
○ noch nicht zum Bauplatz erklärt wurde und
○ auch nicht nach § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 4 als solcher gilt
hat die **Erklärung** des betroffenen Grundstücks oder Grundstücksteils **zum Bauplatz** in der Baubewilligung zu erfolgen.

(4) Hat eine Grundabtretung nach § 12 Abs. 1 Z. 2 zu erfolgen und ist durch einen Bebauungsplan keine Straßenfluchtlinie festgelegt, ist in der Baubewilligung die Straßenfluchtlinie und deren Niveau zu bestimmen.

(5) Die Baubehörde nach § 2 Abs. 1 hat die Festlegungen nach Abs. 3 und 4 in einem gesonderten Bescheid zu treffen, wenn für die Erteilung der Baubewilligung eine andere Behörde zuständig ist.

(7) Dem Bauwerber ist mit dem Baubewilligungsbescheid je eine mit einer Bezugsklausel versehene Ausfertigung des Bauplans, der Baubeschreibung und der sonstigen Pläne und Berechnungen zuzustellen. Bei der Bewilligung von Handelseinrichtungen, für die auch eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist sowie bei der Bewilligung von Hochhäusern, ist eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides samt den dazugehörigen Beilagen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

(5) Die Baubehörde nach § 2 Abs. 1 hat die Festlegungen nach Abs. 3 und 4 in einer gesonderten Entscheidung zu treffen, wenn für die Erteilung der Baubewilligung eine andere Behörde zuständig ist.

(7) Dem Bauwerber ist mit der Baubewilligung je eine mit einer Bezugsklausel versehene Ausfertigung des Bauplans, der Baubeschreibung und der sonstigen Pläne und Berechnungen zuzustellen. Bei der Bewilligung von Handelseinrichtungen, für die auch eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist sowie bei der Bewilligung von Hochhäusern, ist eine Ausfertigung der im administrativen Instanzenzug ergangenen Baubewilligung samt den dazugehörigen Beilagen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 24

Ausführungsfristen

(1) Das **Recht** aus einem Baubewilligungsbescheid (§ 23 Abs. 1) **erlischt**, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht

- binnen 2 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen oder
- binnen 5 Jahren ab ihrem Beginn vollendet wurde.

(2) Für die Vollendung umfangreicher Bauvorhaben (z.B. großvolumige Wohn- oder Betriebsgebäude, Anstaltsgebäude) darf die Baubehörde im Baubewilligungsbescheid eine längere Frist bestimmen.

(3) Wenn ein bewilligtes Bauvorhaben in mehreren Abschnitten ausgeführt werden soll, dann dürfen im Baubewilligungsbescheid längere Fristen als nach Abs. 1 für einzelne Abschnitte bestimmt werden.

§ 24

Ausführungsfristen

(1) Das **Recht** aus einer Baubewilligung (§ 23 Abs. 1) **erlischt**, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht

- binnen 2 Jahren ab Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 begonnen oder
- binnen 5 Jahren ab ihrem Beginn vollendet wurde.

(2) Für die Vollendung umfangreicher Bauvorhaben (z.B. großvolumige Wohn- oder Betriebsgebäude, Anstaltsgebäude) darf die Baubehörde in der Baubewilligung eine längere Frist bestimmen.

(3) Wenn ein bewilligtes Bauvorhaben in mehreren Abschnitten ausgeführt werden soll, dann dürfen in der Baubewilligung längere Fristen als nach Abs. 1 für einzelne Abschnitte bestimmt werden.

§ 25

Beauftragte Fachleute und ‚Bauführer

(3) … Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides sowie seiner mit einem Hinweis auf ihn versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung, etc.) auszufolgen.

(4) **Legt** der **Bauführer** seine **Funktion zurück**, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides samt Beilagen ist zurückzustellen. Die **Ausführung** des Bauvorhabens ist zu **unterbrechen** bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

§ 25

Beauftragte Fachleute und ‚Bauführer

(3) … Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung der Baubewilligung sowie ihrer mit einem Hinweis auf sie versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung, etc.) auszufolgen.

(4) **Legt** der **Bauführer** seine **Funktion zurück**, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung der Baubewilligung samt Beilagen ist zurückzustellen. Die **Ausführung** des Bauvorhabens ist zu **unterbrechen** bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

§ 30

Fertigstellung

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

…

4. die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen.

§ 30

Fertigstellung

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

…

4. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen.

§ 34c

Pflichten des Betreibers einer ortsfesten Klimaanlage

Jeder **Betreiber** einer Klimaanlage **ist verpflichtet**, dafür zu sorgen, dass

- die Klimaanlage so betrieben wird, wie es in ihrer technischen Dokumentation vorgesehen ist,
- die in diesem Gesetz und den Bescheiden vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden,
- die Klimaanlage regelmäßig gewartet und instand gehalten wird und
- die notwendigen periodischen Überprüfungen (§ 34b Abs. 2) durchgeführt werden.

§ 34c

Pflichten des Betreibers einer ortsfesten Klimaanlage

Jeder **Betreiber** einer Klimaanlage **ist verpflichtet**, dafür zu sorgen, dass

- die Klimaanlage so betrieben wird, wie es in ihrer technischen Dokumentation vorgesehen ist,
- die in diesem Gesetz und den Entscheidungen vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten werden,
- die Klimaanlage regelmäßig gewartet und instand gehalten wird und
- die notwendigen periodischen Überprüfungen (§ 34b Abs. 2) durchgeführt werden.

§ 35

Sicherungsmaßnahmen und Abbruchauftrag

(3) Wenn es zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachen oder von unzumutbaren Belästigungen notwendig ist, hat die Baubehörde die **Nutzung** eines Bauwerks zu einem anderen als dem bewilligten oder aus der Anzeige (§ 15) zu ersehenden Verwendungszweck mit Bescheid zu **verbieten**.

§ 35

Sicherungsmaßnahmen und Abbruchauftrag

(3) Wenn es zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachen oder von unzumutbaren Belästigungen notwendig ist, hat die Baubehörde die **Nutzung** eines Bauwerks zu einem anderen als dem bewilligten oder aus der Anzeige (§ 15) zu ersehenden Verwendungszweck zu **verbieten**.

§ 38

Aufschließungsabgabe

(1) Dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland ist von der Gemeinde eine **Aufschließungsabgabe** vorzuschreiben, wenn mit rechtskräftigem Bescheid

1. ein Grundstück oder Grundstücksteil zum **Bauplatz** (§ 11) **erklärt** oder
2. eine **Baubewilligung** für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3, für den kein der Höhe nach bestimmter Aufschließungsbeitrag oder keine entsprechende Abgabe vorgeschrieben und entrichtet worden ist, erteilt wird.

§ 39

Ergänzungsabgabe

(3) Eine **Ergänzungsabgabe** ist auch vorzuschreiben, wenn mit rechtskräftigem Bescheid eine **Baubewilligung** für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage **erteilt** wird und …

§ 38

Aufschließungsabgabe

(1) Dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland ist von der Gemeinde eine **Aufschließungsabgabe** vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2

1. ein Grundstück oder Grundstücksteil zum **Bauplatz** (§ 11) **erklärt** oder
2. eine **Baubewilligung** für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3, für den kein der Höhe nach bestimmter Aufschließungsbeitrag oder keine entsprechende Abgabe vorgeschrieben und entrichtet worden ist, erteilt wird.

§ 39

Ergänzungsabgabe

(2) (3) Eine **Ergänzungsabgabe** ist auch vorzuschreiben, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 eine **Baubewilligung** für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage **erteilt** wird und …

§ 42

Behebung oder Änderung der Vorschreibung einer Abgabe

(1) Bescheide, mit denen Abgaben nach den §§ 38 bis 41 vorgeschrieben wurden, sind in den Fällen nach Abs. 2 bis 4 von Amts wegen aufzuheben oder abzuändern.

(2) Ist die Anzeige einer **Grenzänderung unwirksam** geworden (§ 10 Abs. 6) oder die Bewilligung einer Grundabteilung erloschen (§ 11 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200) oder die **Bauplatzerklärung erloschen** (§ 11 Abs. 2 letzter Satz) und wurde eine
○ Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 1 Z. 1 oder
○ Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 1 und 2 oder
○ Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Z. 1, 1. Fall,
vorgeschrieben, **ist** der Bescheid **aufzuheben**.

(3) **Erlischt** das Recht aus einem **Baubewilligungsbescheid** (§ 23 Abs. 1) und wurde eine
○ Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 1 Z. 2 oder
○ Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 3 oder
○ Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Z. 2 oder
○ Stellplatz-Ausgleichsabgabe nach § 41 Abs.1
vorgeschrieben, **ist** der Bescheid **aufzuheben**.
Wurde aufgrund einer Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks (§ 15 Abs. 1 Z.2) oder der Herstellung einer Einfriedung (§ 15 Abs. 1 Z.17) eine Stellplatz- oder

§ 42

Behebung oder Änderung der Vorschreibung einer Abgabe

(2) Entscheidungen, mit denen Abgaben nach den §§ 38 bis 41 vorgeschrieben wurden, sind in den Fällen nach Abs. 2 bis 4 von Amts wegen aufzuheben oder abzuändern.

(2) Ist die Anzeige einer **Grenzänderung unwirksam** geworden (§ 10 Abs. 6) oder die Bewilligung einer Grundabteilung erloschen (§ 11 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200) oder die **Bauplatzerklärung erloschen** (§ 11 Abs. 2 letzter Satz) und wurde eine
○ Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 1 Z. 1 oder
○ Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 1 und 2 oder
○ Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Z. 1, 1. Fall,
vorgeschrieben, **ist** die Entscheidung **aufzuheben**.

(3) **Erlischt** das Recht aus einer **Baubewilligung** (§ 23 Abs. 1) und wurde eine
○ Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 1 Z. 2 oder
○ Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 3 oder
○ Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Z. 2 oder
○ Stellplatz-Ausgleichsabgabe nach § 41 Abs.1
vorgeschrieben, **ist** die Entscheidung **aufzuheben**.
Wurde aufgrund einer Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks (§ 15 Abs. 1 Z.2) oder der Herstellung einer Einfriedung (§ 15 Abs. 1 Z.17) eine Stellplatz- oder

Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe vorgeschrieben und die Änderung oder Einfriedung nicht ausgeführt (§ 24 Abs. 6), ist der Bescheid aufzuheben.

(4) Wurde zwischen
- der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 1 Z. 1 oder einer Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 1 und
- der Erteilung der Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes

der für den Bauplatz festgelegte **Bauklassenkoeffizient herabgesetzt, ist** der Bescheid **abzuändern**.
Der Neuberechnung des Abgabenbetrages ist der herabgesetzte Bauklassenkoeffizient zugrundezulegen; Einheitssatz und Berechnungslänge bleiben gleich.

(5) Wenn ein Bescheid, mit dem eine Abgabe nach §§ 38 bis 41 vorgeschrieben wurde, behoben wird, nachdem die Abgabe entrichtet wurde, dann entsteht mit der Zustellung des Behebungsbescheides ein Guthaben im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl.I Nr. 52/2009. In einem solchen Fall hat die Gemeinde die Behebung der Vorschreibung der Abgabe dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Gericht hat die Ersichtlichmachung (§ 38 Abs. 9) der Entrichtung der Abgabe zu löschen.

Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe vorgeschrieben und die Änderung oder Einfriedung nicht ausgeführt (§ 24 Abs. 6), ist die Entscheidung aufzuheben.

(4) Wurde zwischen
- der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 1 Z. 1 oder einer Ergänzungsabgabe nach § 39 Abs. 1 und
- der Erteilung der Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes

der für den Bauplatz festgelegte **Bauklassenkoeffizient herabgesetzt, ist** die Entscheidung **abzuändern**.
Der Neuberechnung des Abgabenbetrages ist der herabgesetzte Bauklassenkoeffizient zugrundezulegen; Einheitssatz und Berechnungslänge bleiben gleich.

(5) Wenn eine Entscheidung, mit der eine Abgabe nach §§ 38 bis 41 vorgeschrieben wurde, behoben wird, nachdem die Abgabe entrichtet wurde, dann entsteht mit der Zustellung des Behebungsentscheidung ein Guthaben im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl.I Nr. 52/2009. In einem solchen Fall hat die Gemeinde die Behebung der Vorschreibung der Abgabe dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Das Gericht hat die Ersichtlichmachung (§ 38 Abs. 9) der Entrichtung der Abgabe zu löschen.

§ 44e

Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann **Berufung** an den **Unabhängigen Verwaltungssenat** erhoben werden; § 57 Abs. 2 und 3 AVG sowie § 10 Abs. 3 VVG bleiben davon unberührt.

§ 44e

(entfällt)

§ 60

Pflichten des Betreibers einer Feuerungsanlage

Jeder **Betreiber** einer Feuerungsanlage **ist verpflichtet**, dafür zu sorgen, dass

- die Feuerungsanlage so betrieben wird, wie es in ihrer technischen Dokumentation vorgesehen ist,
- die in diesem Gesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Bescheiden vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten und
- die notwendigen periodischen Überprüfungen (§ 34) durchgeführt werden.

§ 60

Pflichten des Betreibers einer Feuerungsanlage

Jeder **Betreiber** einer Feuerungsanlage **ist verpflichtet**, dafür zu sorgen, dass

- die Feuerungsanlage so betrieben wird, wie es in ihrer technischen Dokumentation vorgesehen ist,
- die in diesem Gesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Entscheidungen vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten und
- die notwendigen periodischen Überprüfungen (§ 34) durchgeführt werden.

§ 62

Wasserver- und –entsorgung

(3) …
Wird die Ausnahme genehmigt, hat der Liegenschaftseigentümer, beginnend mit der Inbetriebnahme seiner Kläranlage bzw. der Rechtskraft des Ausnahmebescheids, in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert einen Befund über die aktuelle Reinigungsleistung der Baubehörde vorzulegen. Ist die Reinigungsleistung nicht mehr jener der Kläranlage der öffentlichen Kanalisation gleichwertig, ist der Ausnahmebescheid aufzuheben.

(4) …
Die Einstellung der Güllewirtschaft bzw. der Entsorgung der Schmutzwässer über einen Betrieb mit Güllewirtschaft ist vom Liegenschaftseigentümer der Baubehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Güllewirtschaft eingestellt, hat die Baubehörde den Ausnahmebescheid aufzuheben.

§ 62

Wasserver- und –entsorgung

(3) …
Wird die Ausnahme genehmigt, hat der Liegenschaftseigentümer, beginnend mit der Inbetriebnahme seiner Kläranlage bzw. der Rechtskraft der Ausnahmegenehmigung, in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert einen Befund über die aktuelle Reinigungsleistung der Baubehörde vorzulegen. Ist die Reinigungsleistung nicht mehr jener der Kläranlage der öffentlichen Kanalisation gleichwertig, ist die Ausnahmegenehmigung aufzuheben.

(4) …
Die Einstellung der Güllewirtschaft bzw. der Entsorgung der Schmutzwässer über einen Betrieb mit Güllewirtschaft ist vom Liegenschaftseigentümer der Baubehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Güllewirtschaft eingestellt, hat die Baubehörde die Ausnahmegenehmigung aufzuheben.

§ 63

Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

(3) …

Wenn auch das nicht möglich ist, hat die Baubehörde **im Baubewilligungsbescheid** für das Vorhaben die **Anzahl** der aufgrund **der** Verordnung nach Abs. 1 2.Satz **erforderlichen und nicht herstellbaren Stellplätze festzustellen**

§ 63

Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

(3) …

Wenn auch das nicht möglich ist, ist **in der Baubewilligung** für das Vorhaben die **Anzahl** der aufgrund **der** Verordnung nach Abs. 1 2.Satz **erforderlichen und nicht herstellbaren Stellplätze festzustellen**